

BETRIEBSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008, der Berufungsvorentscheidung der KommAustria, KOA 9.102/08-31 vom 14.8.2008 und des Berichtigungsbescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-36 vom 27.8.2008

I.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

die Rechte der Schallträgerhersteller

für zu Handelszwecke hergestellte Bild- oder Schallträger zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - c) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - d) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - e) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. bezieht sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 69 Abs 2, 70 Abs 1, 74 Abs 7 und 76 Abs 4 und 6 UrhG.
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. a), b), c) und d) bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

4. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. b) und c) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - c) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - d) der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern zum Zweck der Benutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung gemäß § 66 Abs 1 UrhG;
 - e) der öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung in den Fällen des § 66 Abs 7 und § 71 UrhG;
 - f) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - g) der Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung im Fall der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung von Sendungen inländischer Rundfunkunternehmer ins Ausland, sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Rundfunkunternehmer veranstaltet werden;
 - h) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.

2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt II. 1. a) bis e) und h) und Punkt IV. 2. sind jene Fälle, in denen ausübende Künstler Berechtigte sind, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Musikwerken oder ohne solche vortragen oder aufführen und soweit es sich nicht um (festgehaltene und/oder übertragene) Theater- oder Konzertaufführungen oder um Musikvideos im Sinne des Punktes III. dieses Bescheides handelt (Filmdarsteller).
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. bezieht sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 67 Abs 2, 69 Abs 2 und 70 Abs 1 UrhG.
4. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. 1. a), b), c) und f) bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.
5. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt II. 1. b) und c) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

III.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist (im Folgenden:

Musikvideos

) soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
 - b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG;
 - d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
 - e) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);

- f) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
 - g) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - h) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - i) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - j) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt III. bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträger gemäß § 76 UrhG.
 3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt III. e) bis i) ist beschränkt auf das Sammeln der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, deren Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung.
 4. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt III. 1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Kunst anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

IV.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt außerdem über die Betriebsgenehmigung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b sowie § 90a Abs 5 UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

V.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.